

EISHOCKEY PLAUSCHMANNSCHAFT WYLAND-HOPPERS

Statuten

Neufassung 2005
auf Antrag der Technischen Kommission
Ausgearbeitet durch die Technische Kommission(TK):
Werner Stauffacher
Werner Bucher
Daniel Bürgin

EISHOCKEY PLAUSCHMANNSCHAFT WYLAND-HOPPERS

Statuten

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen	3
Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Mitgliedschaft bei Verbänden	3
Art. 3 Zweck des Clubs	3
Art. 4 Neutralität	3
Art. 5 Haftbarkeit	3
II. Mitgliedschaft	3
Art. 6 Mitglieder-Kategorien der EISHOCKEY PLAUSCHMANNSCHAFT WYLAND - HOPPERS	3
Art. 7 Aufnahme	3
Art. 8 Beginn der Mitgliedschaft	4
Art. 9 Nachwuchsspieler	4
Art. 10 Aktiv-, Senioren- oder Veteranenspieler	4
Art. 11 Schiedsrichter	4
Art. 12 Funktionäre	4
Art. 13 Ehrenmitglieder	4
Art. 14 Freimitglieder	4
Art. 15 Passiv-, Gönnermitglieder und Sponsorenvereinigungen	4
Art. 16 Mitgliedschaftspflichten	4
Art. 17 Behandlung von Clubmaterial durch die Mitglieder	5
Art. 18 Versicherung, Haftung bei Unfällen	5
Art. 19 Mitgliedschaftsrechte	5
Art. 20 Beendigung der Mitgliedschaft	5
Art. 21 Verweis, Busse, Ausschluss	5
III. Organisation des Clubs	6
Art. 22 Geschäftsjahr	6
Art. 23 Organe des Clubs	6
1. Die ordentliche Generalversammlung (GV)	6
Art. 24 Zusammentritt, Einberufung	6
Art. 25 Ständige Traktanden	6
Art. 26 Verhandlungsordnung und Anträge	6
Art. 27 Abstimmungen und Wahlen	7
2. Die ausserordentliche Generalversammlung (a. o. GV)	7
Art. 28 Zusammentritt, Einberufung	7
3. Die TK	7
Art. 29 Bestand, Amtsdauer der Mitglieder	7
Art. 30 Aufgaben des Vorstandes	7
Art. 31 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse	8
Art. 32 Bestimmung eines Ersatzes	8
4. Kommissionen	8
Art. 33 Zweck, Ernennung	8
5. Die Rechnungsrevisoren (RR)	8
Art. 34 Amtsdauer, Aufgaben	8
IV. Finanzen	8
Art. 35 Einnahmen	8
Art. 36 Verantwortlichkeit, Budget	9
Art. 37 Beiträge	9
V. Schlussbestimmungen	9
Art. 38 Auflösung, Fusion	9
Art. 39 Statutenänderung	9
Art. 40 Schlussbestimmungen	9

I. Grundlagen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen EISHOCKEY PLAUSCHMANNSCHAFT WYLAND-HOPPERS besteht ein am 26. April 2005 gegründeter Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Andelfingen.

Art. 2 Mitgliedschaft bei Verbänden

Der EISHOCKEY PLAUSCHMANNSCHAFT WYLAND-HOPPERS kann Mitglied des Schweizerischen Eishockey-Verbandes (SEHV) und eines Kantonalen Eishockey-Verbandes werden und anerkennt deren Statuten und Reglemente.

Art. 3 Zweck des Clubs

Die EISHOCKEY PLAUSCHMANNSCHAFT WYLAND-HOPPERS bezweckt, seinen Mitgliedern die Ausübung des Eishockeysportes im Bereich des Breitensports zu ermöglichen und die Verbreitung dieser Sportart zu fördern durch:

- a) Trainings und Ausbildung
- b) Teilnahme an Schweizer-Meisterschaften
- c) Teilnahme an Cup-Spielen
- d) Teilnahme an Freundschafts- und Turnierspielen
- e) Pflege guter Beziehungen unter den Mitgliedern und mit anderen Eishockeyclubs
- f) weitere Massnahmen, die geeignet sind, dem Eishockeysport Freunde zu gewinnen

Art. 4 Neutralität

Der EISHOCKEY PLAUSCHMANNSCHAFT WYLAND-HOPPERS ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen (ZGB Art. 75a). Jede persönliche Haftung der Organe und der Mitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt ZGB Art. 55 Abs 3 in der Höhe eines Jahresbeitrages.

II. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitglieder-Kategorien des EISHOCKEY PLAUSCHMANNSCHAFT WYLAND-HOPPERS

Der Verein besteht aus (wo nichts anderes erwähnt ist, gilt immer auch die weibliche Form)

- a) Aktive
- b) Schiedsrichter
- c) Funktionäre
- d) Ehrenmitglieder
- e) Freimitglieder
- f) Passivmitglieder
- g) Gönnermitglieder

Art. 7 Aufnahme

Die Mitgliedschaft a bis g in der EISHOCKEY PLAUSCHMANNSCHAFT WYLAND-HOPPERS kann von jeder unbescholtenen Person erworben werden.

Die Aufnahme in den EISHOCKEY PLAUSCHMANNSCHAFT WYLAND-HOPPERS erfolgt, nach schriftlicher Anmeldung, durch die TK.

Minderjährige bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Eltern oder des Erziehungsberechtigten und werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.

Lizenzierte Spieler werden nur in ausnahmsweise und mit schriftlicher Einwilligung der Verbände und des angestammten Vereins aufgenommen.

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Die Aufnahme kann auch verweigert werden.

Art. 8 Beginn der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in die EISHOCKEY PLAUSCHMANNSCHAFT WYLAND-HOPPERS wird dem Antragsteller schriftlich durch die TK mitgeteilt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in die Plauschmannschaft durch die TK und verpflichtet zur Anerkennung der Statuten. Neueintretende Mitglieder haben den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. In besonderen Fällen kann die TK die Beitragspflicht reduzieren oder erlassen.

Art. 9 Nachwuchsspieler

Nachwuchsspieler sind Eishockeyspieler, die von ihrem Alter her in einer Nachwuchsspielklasse des SEHV spielen dürfen, auch wenn sie bereits in einer Aktivmannschaft zum Einsatz kommen.

Die Nachwuchsspielklassen richten sich nach den Bestimmungen des SEHV.

Art. 10 Aktiv-, Senioren- oder Veteranenspieler

Aktiv-, Senioren- oder Veteranenspieler kann werden, wer sich im Eishockeysport aktiv betätigen will und den Altersbestimmungen des SEHV entspricht.

Art. 11 Schiedsrichter

Als Schiedsrichter gilt, wer eine gültige Schiedsrichterlizenz des SEHV besitzt.

Art. 12 Funktionäre

Funktionäre sind Personen, die den Eishockeysport nicht aktiv ausüben wie Trainer oder Mannschaftsleiter, jedoch am Spielbetrieb in Form von verschiedenen Aufgaben teilnehmen.

Art. 13 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um die EISHOCKEY PLAUSCHMANNSCHAFT WYLAND-HOPPERS in hervorragender Weise verdient gemacht oder der EISHOCKEY PLAUSCHMANNSCHAFT WYLAND-HOPPERS aussergewöhnliche Dienste geleistet haben, können auf Antrag der TK durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch von jeglicher finanziellen Verpflichtung der EISHOCKEY PLAUSCHMANNSCHAFT WYLAND-HOPPERS gegenüber befreit.

Art. 14 Freimitglieder

Bei besonderen Verdiensten kann die TK der Generalversammlung eine Freimitgliedschaft beantragen.

Die Ernennung zu Freimitgliedern erfolgt auf Vorschlag der TK durch die Generalversammlung. Sie geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder. Noch aktive spielende oder trainierende Freimitglieder sind verpflichtet, die Mitgliederbeiträge bis zum Wechsel zur Passivmitgliedschaft weiterhin zu entrichten. Diese Regelung gilt für Ernennungen ab Saison 2005 / 2006.

Art. 15 Passiv-, Gönnermitglieder und Sponsorenvereinigungen

Passiv- oder Gönnermitglieder der EISHOCKEY PLAUSCHMANNSCHAFT WYLAND-HOPPERS und Sponsoren sind Personen, die den Club finanziell unterstützen. Sie sind an der Generalversammlung stimmberechtigt und wählbar und werden zu den Clubanlässen eingeladen.

Art. 16 Mitgliedschaftspflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Statuten und Beschlüsse zu befolgen und den Anordnungen der Cluborgane Folge zu leisten.
- b) die Tätigkeit der Cluborgane zu unterstützen, sowie den Zweck und die Interessen der EISHOCKEY PLAUSCHMANNSCHAFT WYLAND-HOPPERS zu fördern.
- c) durch vorbildliches Verhalten das Ansehen der EISHOCKEY PLAUSCHMANNSCHAFT WYLAND-HOPPERS zu wahren.
- d) die Beitragspflicht gegenüber der EISHOCKEY PLAUSCHMANNSCHAFT WYLAND-HOPPERS und allenfalls dem SEHV gegenüber zu erfüllen.
- e) die Aktiv- und Nachwuchsspieler müssen sich beim Fernbleiben von Spielen, Trainings oder Versammlungen rechtzeitig entschuldigen.
- f) der TK Adressänderungen unverzüglich mitzuteilen.

Art. 17 Behandlung von Clubmaterial durch die Mitglieder

Es ist den Mitgliedern untersagt, clubeigene Ausrüstungsgegenstände oder anderes Clubmaterial ohne Bewilligung der TK an Drittpersonen abzugeben.

Das vom Club zur Verfügung gestellte Clubmaterial ist sorgfältig zu behandeln und jeweils Ende der Saison in einwandfreiem Zustand unaufgefordert zurückzugeben.

Für mutwillig beschädigtes, nicht termingerecht retourniertes oder verlorenes Clubmaterial stellt die TK Ersatzansprüche.

Art. 18 Versicherung, Haftung bei Unfällen

Jeder Spieler der EISHOCKEY PLAUSCHMANNSCHAFT WYLAND-HOPPERS ist verpflichtet, sich gegen Unfall zu versichern. Die EISHOCKEY PLAUSCHMANNSCHAFT WYLAND-HOPPERS lehnt jegliche Haftpflichtansprüche der Spieler bei Unfall während des Clubbetriebes ab und empfiehlt deshalb, sich auch gegen Haftpflicht zu versichern.

Vorbehalten bleiben insbesondere die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen über die Sozialversicherungen.

Der Verein haftet nicht für Schäden, die von Mitgliedern verursacht werden.

Art. 19 Mitgliedschaftsrechte

Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- a) an den Veranstaltungen der EISHOCKEY PLAUSCHMANNSCHAFT WYLAND-HOPPERS teilzunehmen.
- b) der TK und den Versammlungen Anträge zu unterbreiten.
- c) an den Versammlungen sich über die Verhältnisse innerhalb der EISHOCKEY PLAUSCHMANNSCHAFT WYLAND-HOPPERS Aufschluss zu verschaffen.
- d) an der Generalversammlung Stimm- und Wahlrecht auszuüben.
- e) das Beschwerderecht gegen Entscheide der TK an die nächste Generalversammlung.

Art. 20 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Club.

Austrittserklärungen und Mutationen müssen dem Vorstand schriftlich bis 31. März eingereicht werden. Austretende Mitglieder sind bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres beitrags- und dem Club für entstandenen Kosten entschädigungspflichtig. In besonderen Fällen kann die TK die Beitragspflicht reduzieren oder erlassen.

Mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Ableben des Mitgliedes erlöschen alle Rechte und Ansprüche desselben oder seiner Angehörigen gegenüber der EISHOCKEY PLAUSCHMANNSCHAFT WYLAND-HOPPERS.

Art. 21 Verweis, Busse, Ausschluss

Mit einem Verweis, einer Busse, einem vorübergehenden oder dauernden Ausschluss können Mitglieder bestraft werden:

- a) wenn die Aufnahme in den EISHOCKEY PLAUSCHMANNSCHAFT WYLAND-HOPPERS unter Angabe von unrichtigen Fakten erfolgt ist.
- b) wenn sich das Mitglied weigert, die Statuten und Beschlüsse der EISHOCKEY PLAUSCHMANNSCHAFT WYLAND-HOPPERS oder die Anordnungen der Cluborgane zu befolgen.
- c) wenn das Mitglied gegen die Interessen der EISHOCKEY PLAUSCHMANNSCHAFT WYLAND-HOPPERS oder seiner Mitglieder verstösst, durch sein Verhalten das Ansehen der EISHOCKEY PLAUSCHMANNSCHAFT WYLAND-HOPPERS schädigt oder gegen die allgemeine sportliche Fairness verstösst.
- d) wenn das Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen trotz vorangegangener Mahnung nicht erfüllt.

Ein Verweis, eine Busse oder ein Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann innert 14 Tagen schriftlich bei der TK zuhanden der nächsten Mitglieder- oder Generalversammlung Einsprache erheben. Die Generalversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

III. Organisation des Clubs

Art. 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des darauf folgenden Jahres.

Art. 23 Organe des Clubs

Die Organe der EISHOCKEY PLAUSCHMANNSCHAFT WYLAND-HOPPERS sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) die TK
- c) allfällige Kommissionen
- d) die Rechnungsrevisoren

1. Die ordentliche Generalversammlung (GV)

Art. 24 Zusammentritt, Einberufung

Die ordentliche GV findet jährlich bis spätestens Ende Juli statt. Da die EISHOCKEY PLAUSCHMANNSCHAFT WYLAND-HOPPERS erstmals per 26. April 2005 in Erscheinung tritt, wird die Einberufung der Generalversammlung erstmals im Jahr 2006 einberufen. Die TK ist für das Vereinsjahr 2005/2006 voll beschlussfähig und übernimmt die unten genannten Funktionen autonom bis im Frühjahr 2006.

Die Einberufung erfolgt durch die TK, mindestens 30 Tage vor Versammlungsdatum schriftlich an alle Mitglieder oder durch Publikation im Cluborgan.

Allgemeine Anträge und Anträge auf Änderung der Statuten werden den Mitgliedern mit der Einladung zur GV bekannt gegeben.

Art. 25 Ständige Traktanden

Die ständigen Traktanden der ordentlichen GV sind:

- 1) Appell, Wahl der Stimmenzähler
- 2) Abnahme des Protokolls der letzten Versammlung
- 3) Abnahme der Jahresberichte der Organisatoren und allfälliger Kommissionen
- 4) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- 5) Entlastung von Organisatoren und der TK
- 6) Ernennungen und Ehrungen
- 7) Mutationen
- 8) Wahl der Organisatoren, des Finanzchefs, der übrigen TK-Mitglieder, der Rechnungsrevisoren sowie allfälliger Kommissionen
- 9) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Voranschlags für das kommende Jahr
- 10) Änderungen der Statuten
- 11) Beschlussfassung über Anträge der TK und der Mitglieder
- 12) Festlegung des Jahresprogramms
- 13) Verschiedenes, Anregungen, Mitteilungen

Art. 26 Verhandlungsordnung und Anträge

Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig; vorbehalten bleibt der Beschluss über die Auflösung des Clubs.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, ausgenommen die Nachwuchsspieler. Sie können durch einen Erziehungsberechtigten vertreten werden. Den Vorsitz in den Mitglieder- oder Generalversammlungen führt einer der Organisatoren, in dessen Abwesenheit einer der TK-Mitglieder.

Für die Verhandlungsordnung ist die in der Einladung publizierte Traktandenliste massgebend.

Änderungen in der Traktandenliste können sofort nach Eröffnung der GV vom Vorstand oder von einem Mitglied verlangt werden.

Anträge und Wahlvorschläge an die GV sind dem Vorstand 10 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich einzureichen.

Für Wahlvorschläge müssen die Kandidaten ihre Zustimmung geben sowie willens und in der Lage sein, in der TK, respektive in einer Kommission aktiv mitzuarbeiten.

Später eingehende oder an der Versammlung gestellte Anträge oder Wahlvorschläge werden nur behandelt, wenn die Versammlung ihre Zustimmung dazu erteilt. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über Statutenänderungen und die Auflösung der EISHOCKEY PLAUSCHMANNSCHAFT WYLAND-HOPPERS.

Art. 27 Abstimmungen und Wahlen

Soweit in diesen Statuten nichts anderes vorgeschrieben ist, gelten bei:

a) Abstimmungen

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der im Moment der Abstimmung anwesenden Mitglieder gefasst.

b) Wahlen

Für Wahlen gilt das absolute Mehr der im Moment der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.

Sind ein Zweiter oder weitere Wahlgänge erforderlich, so gilt das relative Mehr.

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht aus der Versammlung ein Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wird.

Eine Stellvertretung ist nicht gestattet, Ausnahme Art. 26 (Nachwuchsspieler).

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

2. Die ausserordentliche Generalversammlung (a. o. GV)

Art. 28 Zusammenritt, Einberufung

Ausserordentliche Generalversammlungen beruft die TK nach Notwendigkeit oder auf schriftliches Begehren von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ein. Die TK wird durch das Begehren verpflichtet, die a. o. GV innerhalb von 4 Wochen, unter Angabe der Gründe und der Traktanden, einzuberufen.

Für die Abberufung von einzelnen, mehreren oder allen Mitgliedern der TK oder anderer durch die GV gewählten Organe des Clubs vor Ablauf der Amtsdauer ist eine Zwei-Drittelmehrheit der im Moment der Abstimmung anwesenden Stimmen erforderlich. Im Übrigen gelten dieselben Wahl- und Abstimmungsvorschriften wie für die ordentliche Generalversammlung.

3. Die Technische Kommission (TK)

Art. 29 Bestand, Amtsdauer der Mitglieder

Die TK besteht aus mindestens 5, höchstens jedoch 11 Mitgliedern, die an der Generalversammlung für eine einjährige Amtsdauer gewählt werden. Jedes Mitglied ist beliebig oft wählbar. Die TK entspricht der rechtlichen Funktion eines Vorstands (ZGB Art. 62).

In der TK sind folgende Chargen zu besetzen:

- Zwei Organisatoren (Organisator 1 = Präsident, Organisator 2 = Finanzchef und Stellvertreter Organisator 1, beide gleichberechtigt mit Zeichnungsvollmacht)
- Zwei Trainer
- Mannschaftscaptain
- weitere Mitglieder

Die Organisatoren werden einzeln gewählt, die übrigen Mitglieder können in einem Wahlgang zusammen gewählt werden. Die TK bestimmt auf Vorschlag der Organisatoren, die Anzahl der Mitglieder und konstituiert sich selbst.

Art. 30 Aufgaben der Technischen Kommission (TK)

Die TK besorgt die Führung der Vereinsgeschäfte. Sie kann zu diesem Zweck Ausschüsse und Kommissionen bestellen und diese, klar umrissenen Aufgabenbereiche delegieren. Sie kann weiter den ganzen operativen Bereich der Vereinsgeschäfte oder Teile hiervon, insbesondere Marketing, Sponsoring sowie Verantwortung für den ganzen Ausbildungs-, Trainings- und Spielbetrieb des Aktiv- und Nachwuchsbereiches gegen Entschädigung einem Dritten übertragen. Die TK kann Reglemente, Pflichtenhefte, Vorschriften und Ausführungsbestimmungen erlassen, die für Vereinsangehörigen verbindlich sind.

Jedes TK-Mitglied ist dem Verein gegenüber für eine sorgfältige Amtsführung verantwortlich.

Art. 31 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse

Die TK versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder.

Die Sitzungen der TK werden durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.

Die TK ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und unter ihnen einer der Organisatoren anwesend sind.

Sie beschliesst und wählt mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Über jede Sitzung der TK ist ein Protokoll zu führen.

Art. 32 Bestimmung eines Ersatzes

Scheidet ein Mitglied der TK oder einer Kommission während der Amtszeit aus, so ist die TK befugt, bis zur nächsten GV einen Ersatz zu bestimmen.

4. Kommissionen

Art. 33 Zweck, Ernennung

Zur Prüfung und Erledigung besonderer Aufgaben können Kommissionen oder Einzelpersonen durch die GV gewählt oder durch den Vorstand bestimmt werden.

Die Beschlüsse dieser Kommissionen sind vor deren Ausführung der TK zu unterbreiten.

Die Aufgaben und Kompetenzen werden in speziellen Reglementen festgelegt.

Die TK kann, sofern es es für notwendig erachtet, Kommissionsmitglieder mit beratender Stimme zu den Sitzungen beiziehen.

5. Die Rechnungsrevisoren (RR)

Art. 34 Amtsdauer, Aufgaben

Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt höchstens zwei Jahre. Turnusgemäss scheidet alljährlich der erste Revisor aus. Eine Wiederwahl ist nach zweijährigem Unterbruch möglich.

Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar. Für den Revisor ist die Mitgliedschaft zur EISHOCKEY PLAUSCHMANNSCHAFT WYLAND-HOPPERS nicht erforderlich.

Die Rechnungsrevisoren kontrollieren die Jahresrechnung und Geschäftsführung des Finanzchefs mindestens einmal pro Jahr. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht.

Bücher und Belege müssen den Rechnungsrevisoren auf deren Verlangen jederzeit vorgewiesen werden. Die Jahresrechnung ist den Revisoren rechtzeitig vor der GV zur Prüfung zu übergeben.

III. Finanzen

Art. 35 Einnahmen

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Einnahmen aus sportlichen und anderen Veranstaltungen
- c) Werbeeinnahmen und Sponsoring
- e) übrige Einnahmen

Art. 36 Verantwortlichkeit, Budget

Die TK trägt gegenüber den Mitgliedern die Verantwortung für sämtliche Ausgaben.

Die Organisatoren haben die Jahresrechnung nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen. Sie stellen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand jährlich ein Budget auf, das sämtliche voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Clubs berücksichtigt. Nach Genehmigung dieses Budgets durch die GV kann die TK in dessen Rahmen verfügen. Verschiebungen innerhalb des Budgets sind gestattet.

Für das Postcheck- und Bankkonto haben die Organisatoren Einzelunterschrift, sofern von der TK nicht anders bestimmt.

Art. 37 Beiträge

Sämtliche Jahresbeiträge und ausserordentlichen Beiträge werden alljährlich von der GV auf

Antrag der TK festgelegt. Die Beiträge sind zu Beginn der Saison zahlbar oder können auch in 3 Raten bezahlt werden.

Bei unterjährigem Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 38 Auflösung, Fusion

Die Auflösung der EISHOCKEY PLAUSCHMANNSCHAFT WYLAND-HOPPERS oder die Fusion mit einem anderen Verein kann nur durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen. Der Beschluss muss durch mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gutgeheissen werden und es müssen mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

Ist dies nicht der Fall, so kann in einer neu einzuberufenden Generalversammlung die Auflösung

oder die Fusion mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten

Mitglieder beschlossen werden. Bei einer Auflösung der EISHOCKEY PLAUSCHMANNSCHAFT WYLAND-HOPPERS oder der Fusion mit einem anderen

Verein bestimmt die GV die näheren Modalitäten und entscheidet im Rahmen der gesetzlichen

Vorschriften über die Verwendung der vorhandenen Vereinsvermögen.

Bei einer Fusion wird das allenfalls vorhandene Vereinsvermögen in die neue Institution eingebracht,

sofern diese die Bestimmungen von Artikel 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches

erfüllt. Sollte dies nicht der Fall sein beziehungsweise wird der EISHOCKEY PLAUSCHMANNSCHAFT WYLAND-HOPPERS

aufgelöst, wird das vorhandene Vereinsvermögen einem Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches übertragen.

Art. 39 Statutenänderung

Abänderung oder Totalrevision der Statuten ist Sache der GV. Beides kann sowohl vom Vorstand als auch von einzelnen Mitgliedern beantragt werden.

Jede Statutenänderung verlangt mindestens die Zustimmung von zwei Dritteln der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 40 Schlussbestimmungen

Die TK kann Ausführungsbestimmungen zu den einzelnen Artikeln dieser Statuten erlassen.

Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die Generalversammlung.

Diese Statuten sind durch die Organisatoren und die TK genehmigt worden haben bis spätestens 31. Mai 2006 Gültigkeit und treten sofort in Kraft.

Die Generalversammlung vom 12. Juli 2006 hat diese Statuten einstimmig und rückwirkend auf den 1. Juni 2006 in Kraft gesetzt.

EISHOCKEY PLAUSCHMANNSCHAFT WYLAND-HOPPERS

Der 1. Organisator

Der 2. Organisator
(Finanzen)

Werner Stauffacher

Werner Bucher